XR DEUTSCHLAND

TIPPS UND HINWEISE ZU XR AKTIONEN AUS RECHTLICHER SICHT

(STAND: NOVEMBER 2019)



INHALT:

1. V	ORWORT 04	4. A	KTIONSFORMEN 18	
		4.1	Blockaden und Swarming	
2. ALLGEMEINE VERHALTENSTIPPS 06			l Nötigung, § 240 StGB	
2.1	Bezugsgruppen	4.1.2	2 Gefährlicher Eingriff in den	
2.2	Was tun, wenn jemand sich		Straßenverkehr, § 315b StGB	
	während der Aktion verletzt?	4.2	Anketten/Ankleben und	
2.3	Kontakt zur Polizei		Besetzungen	
2.3.	1 Widerstand gegen Vollstrek-	4.2.1	Hausfriedensbruch, § 123 StGB	
	kungsbeamte (§113 StGB)	4.2.2	2 Widerstand gegen Voll-	
2.3.2	2 Tätlicher Angriff (§114 StGB)		streckungsbeamte, § 113 StGB	
2.3.	3 Beleidigung (§185 StGB)	4.2.3	3 Störung (nicht nur) öffentli-	
2.3.	4. Landfriedensbruch (§125 StGB)		cher Betriebe, § 316b StGB	
		4.3	Critical Mass	
3. V	ERSAMMLUNGSRECHT 10	4.4	Kreide, Graffiti, Plakate,	
3.1	Grundlagen		Sticker etc.	
3.2	Rechte und Pflichten der Teil-	4.4.1	Sachbeschädigung, §303 StGB	
	nehmer*innen	4.4.2	2 Zivilrechtlich	
3.2.	1 Schutz vor polizeilichen Maß-	4.4.3	3 Ordnungswidrigkeit	
	nahmen	4.5	Protestcamp	
3.2.2	2 Auflösung von Versammlungen			
	durch die Polizei, verbotene	5. PC	OLIZEILICHE MASSNAHMEN 28	
	Versammlungen und Auflagen	5.1	Auf der Straße/Unterwegs	
3.2.	3 Spontan-undEilversammlungen	5.1.1	Personalienfeststellung	
3.2.4 Verbotene Gegenstände und		5.1.2	2 Durchsuchung	
	Vermummungsverbot	5.1.3	3 Platzverweise	
3.2.5 Filmen durch die Polizei		5.1.4 Räumung		
3.3	UnangemeldeteVersammlungen	5.1.5	5 Einkesseln	
3.4	Organisation angemeldeter	5.2	Bei der Polizei: Gewahrsam,	
	Versammlungen		Festnahme, U-Haft etc.	
3.5	Praktisches zur Anmeldung	5.2.1	I Ingewahrsamnahme und	

Festnahme	10. GLOSSAR	47
5.2.2 Untersuchungshaft und		
Schnellverfahren	11. QUELLEN	48
5.3 Maßnahmen bei der Polizei		
5.3.1 Vernehmung	12. ANHANG	49
5.3.2 ED- Behandlung		

5.3.3 Einbehalten von Gegenständen

6. NACH DER AKTION

6.1 Strafverfahren 6.1.1 Ermittlungsverfahren

6.3 Zivilverfahren 6.4 Zeugenaussagen Führungszeugnis

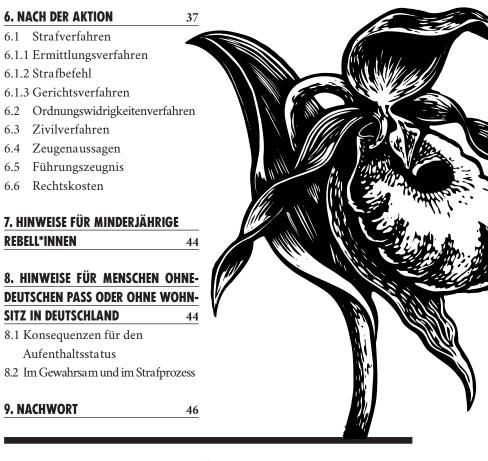
6.6 Rechtskosten

SITZ IN DEUTSCHLAND 8.1 Konsequenzen für den Aufenthaltsstatus

REBELL*INNEN

9. NACHWORT

6.1.2 Strafbefehl 6.1.3 Gerichtsverfahren



VORWORT

Dies ist eine Zusammenstellung aus Informationen zu rechtlichen Fragen, die dich für die Teilnahme an XR Aktionen vorbereiten soll. Sie wurde vom Legal Team Berlin verfasst – in anderen Bundesländern gibt es zum Teil eigenes Versammlungs- und Polizeirecht, informiere dich bei Aktionen anderswo bitte im Vorfeld beim örtlichen Legal Team, da sich manche Details unterscheiden können. Nimm dir die Zeit dafür, diese Broschüre zu lesen, gerade wenn du dich mit dem Thema noch nicht beschäftigt hast.

Ziviler Ungehorsam – das bewusste Übertreten von staatlichen Regeln – kann ein sehr effektives Mittel sein, um politische Veränderung herbeizuführen. Er kann aber eine Reihe von unangenehmen Reaktionen des Staates nach sich ziehen, auf die du gefasst sein solltest. Überleg dir vorher gut, was du machen willst, wo deine Grenzen sind und wie du dich vorbereiten kannst. Lass dich aber im Vorfeld nicht einschüchtern. Die folgenden staatlichen Maßnahmen können, müssen aber nicht eintreten.

Wende dich bei Fragen oder Problemen vor oder nach Aktionen an das Legal Team. Das bundesweite Legal Team erreichst du so:

- auf Mattermost per Direktnachricht unter @legalteam
- per Email unter legalteam@extinctionrebellion.de
 (PGP Key unter www.extinctionrebellion.de/legal,
 Fingerprint: F476 887E 18AB B8E1 4276 B731 71B6 0EEA 1AA1 8D27)

Und das Berliner Legal Team:

- per Email unter legalteamberlin@extinctionrebellion.de
 (PGP Key unter www.extinctionrebellion.de/legal,
 Fingerprint: B283 F690 C27A 853A B0F6 CE81 2E50 5989 3E3E 1BA5)
- auf Wire (verschlüsselter Messenger, kostenlos erhältlich für Desktop und Smartphone) unter @XR_Legal_Team_Berlin

Die wichtigsten Hinweise im Umgang mit der Polizei in Kurzform:

RUHE BEWAHREN! HÖFLICH BLEIBEN! SCHWEIGEN IST GOLD! NICHTS UNTERSCHREIBEN!

Grundsätzlich kann ziviler Ungehorsam mit Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in Verbindung stehen. Zusätzlich kann es verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Folgen geben.

Eine **Straftat** ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Die Strafe kann sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe sein. Hier muss ein Gericht tätig werden, was aber nicht heißt, dass es in diesem Fall immer auch ein Gerichtsverfahren gibt (Stichwort: Strafbefehle, s.u.).

Ordnungswidrigkeiten sind Gesetzesübertretungen von geringerem Gewicht als Straftaten. Sie werden vor allem nur mit einer Geldbuße belegt und müssen nicht durch ein Gericht, sondern können durch eine Verwaltungsbehörde behandelt werden.

Daneben kann es auch passieren, dass auf Grundlage des **Verwaltungsrechts** Rebell*innen für die gegen sie angewandten Maßnahmen (z.B. Räumung, siehe 5.1.4) zur Kasse gebeten werden (siehe auch: 6.6 - Rechtskosten).

Entstehen durch XR Aktionen Sachschäden oder wirtschaftliche Schäden, können die Betroffenen außerdem unter Umständen **zivilrechtlich** gegen Rebell*innen vorgehen und Schadensersatz verlangen.





Wenn du mit Rebellen unterwegs bist, denen du vertraust, kannst du dich in der Aktion am besten und sichersten verhalten. Deshalb empfehlen wir, eine Bezugsgruppe zu bilden. Denk an die anderen und daran, dass du nicht allein bist. Auch nicht nach der Aktion! In den Aktionstrainings und in unserem Handout für Bezugsgruppen gibt es weitere hilfreiche Tipps. Dieses Handout findest du auf der XR Webseite.

2.2 Was tun, wenn jemand sich während der Aktion verletzt?

Kümmere dich unbedingt und sofort um Verletzte und hilf beim Abtransport. Wende dich an die Sanitäter vor Ort, verständige selbst die Rettungsleitstelle unter 112 und bitte Umstehende um Hilfe.

Bist du selbst verletzt und brauchst Hilfe, dann mach gegenüber dem Rettungsdienst und im Krankenhaus keine Aussage, die dich oder andere belasten könnte und über das Geschehen nur dann wenn es aus Gesundheitsperspektive von Nöten ist. Gib nur deine Personalien an und lass dir unbedingt ein ärztliches Attest ausstellen!

2.3 Kontakt zur Polizei

Die Berliner Arbeitsgruppen Legal und Regenerative Culture haben gemeinsam Tipps zum Kontakt mit der Polizei ausgearbeitet. Diese findest du auf der XR Webseite im Bereich "Rechtliches" (www.extinctionrebellion.de/legal). Es empfiehlt sich immer höflich und freundlich gegenüber anderene Menschen zu sein, das beinhaltet auch Polizeibeamt*innen. Es ist DNA und Kultur von XR, die Herzen aller zu gewinnen und mit Respekt und Herzlichkeit offen allen Menschen gegenüber zu sein – das schließt ausdrücklich auch Polizei, Behördenmitarbeiter*innen und Beschäftigte in kritisierten Institutionen ein. XR schließt jegliche Form von Gewalt, Aggressionen oder Provokationen physischer oder psychischer Art gegenüber anderen strikt aus. Das gilt auch für

Polizeibeamt*innen. Bitte erinnere daran auch andere Rebell*innen, falls es während einer Aktion zu Auseinandersetzungen kommt. Seid verständnisvoll im Umgang miteinander.

Dennoch gilt als wichtigster Hinweis: Mach keine Aussagen gegenüber der Polizei oder anderen staatlichen Stellen. Es ist kein Problem, mit Polizist*innen über die Klimakrise zu sprechen, oder sie auf ihre Verantwortung anzusprechen. Lass dich jedoch nicht auf belanglose "Plauderei" über dich als Person, deine Mitrebell*innen oder die Aktion ein – nicht einfach so, nicht bei Personalienkontrollen und nicht im Verhör auf der Wache. Im schlimmsten Fall hilfst du damit bei Ermittlungen gegen dich selbst oder andere. Sag auch nichts darüber, was du nicht gemacht hast, denn das sind ebenfalls Aussagen, die gegen dich verwendet werden können. Es kann sein, dass die Polizei dir verspricht, dass die Konsequenzen für dich geringer ausfallen werden wenn du "kooperierst", also z.B. Aussagen machst oder irgendwas unterschreibst. Das stimmt allerdings nicht, lass dich davon also nicht beeinflussen.

Sei dir bewusst, dass die Polizei auch nicht immer rechtskonform handelt und Dinge tut, gegen die später Widerspruch eingelegt und geklagt werden kann. Achte also immer genau auf das Verhalten der Polizist*innen. Die im Aktionskonsens verankerte Gewaltfreiheit mindert auch die rechtlichen Gefahren, insbesondere wenn dies auch dann durchgehalten wird, wenn die Polizei Gewalt anwenden sollte.

Im Umgang mit der Polizei kann es auch zu Situationen kommen, in denen dir Straftaten vorgeworfen werden können. Dabei geht es besonders um:

2.3.1 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§113 StGB)

Aktiver Widerstand mit Gewalt oder Androhung von Gewalt gegen Vollstreckungsbeamte ist strafbar. Das heißt, rein passiver Widerstand (z.B. Wegtragen lassen) ist meistens kein strafrechtliches Problem. Es kann aber seitens der Polizei trotzdem als Vorwurf für eine Ingewahrsamnahme und Personalienfeststellung herangezogen werden. Gewalt wird aber in diesem Zusammenhang sehr umfassend verstanden. Sich irgendwo festzuhalten (ob an anderen Rebell*innen oder an Gegenständen) oder anzuketten/-kleben kann als Widerstand gewertet werden, da die Polizei hier aktiv Kraft einsetzen muss. um Widerstand zu überwinden!

2.3.2 Tätlicher Angriff (§114 StGB)

Kommt es in der Hitze der Situation trotz der grundsätzlichen Gewaltfreiheit bei XR zu Handlungen, die z.B. als Treten, Schlagen oder Schubsen gegen Polizist*innen gewertet werden können (selbst wenn dabei niemand tatsächlich erwischt/verletzt wird), kann dies ein tätlicher Angriff sein. Dies durch entsprechendes besonnenes Verhalten zu verhindern, ist ganz besonders wichtig, auch weil hier eine Mindeststrafe von drei Monaten (Bewährungs- oder Freiheitsstrafe) im Raum steht.

2.3.3 Beleidigung (§185 StGB)

Beamt*innen zu beleidigen kann empfindliche rechtliche Konsequenzen haben, denn Beleidigungen können eine Straftat sein. Vorsicht: es kann schon eine Beleidigung sein, wenn du Polizist*innen duzt. Äußerungen gegenüber einer*m Polizist*in die keinen subjektiven Charakter haben, sondern die polizeiliche Maßnahme an sich kritisieren, sind meist zulässig. Gewaltfreie Kommunkation und respektvoller Umgang miteinander sind in diesem Zusammenhang wichtig, laßt euch nicht provozieren, bleibt ruhig aber bestimmt.

2.3.4. Landfriedensbruch (§125 StGB)

Landfriedensbruch ist der juristische Begriff für so etwas wie "Krawall", "riot" usw. Um diesen Vorwurf vor Gericht zu halten, muss dir nachgewiesen werden können, dass du dich innerhalb einer Gruppe, z.B. während einer Blockade oder Demonstration gewaltsam gegen Menschen oder Dinge verhalten hast oder solche Handlungen der Menschenmenge unterstützt hast.

¹ Einige Beispiele aus Gerichtsurteilen zu Gewalt: Die Grenze zur Gewalt wird überschritten, wenn sich der Festzunehmende gegen seinen Transport durch heftiges Sträuben aktiv zur Wehr setzt (vgl. RG 2 411, Köln VRS 71 185, M-Schroeder II 71/17; zw. RG 28 1), durch heftig kreisende Körperbewegung dem Griff des Beamten entzieht (Hamburg NJW 76, 2174; ähnl. Dresden NJW 01, 3643) oder an Gegenständen festhält und mit den Füßen gegen den Boden stemmt (BVerfG NJW 06, 136).

Nicht aber, wenn Demonstranten durch bloßes Zulaufen auf Polizeibeamte eine Polizeisperre allein dadurch zu überwinden hoffen, dass die Beamten nicht sämtliche Demonstranten ergreifen und festhalten könnten (Hamm BeckRS 08 Nr. 20995).

Hierbei handelt es sich um Beispiele der Rechtsprechung, welche sich mit der Zeit ändern kann. Grundsätzlich dient sie jedoch – besonders auch im Versammlungsrecht – zur Konkretisierung der Gesetze. Hier beschreibt sie den Begriff der "Gewalt".



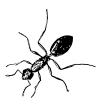






3.1 Grundlagen





Eine Versammlung im juristischen Sinne besteht dann, wenn mindestens zwei Personen irgendetwas tun, das auf die öffentliche Meinungsbildung ausgerichtet ist - ob angemeldet oder nicht. Daher ist das Versammlungsrecht für alle XR Aktionen relevant. Das Recht sich friedlich zu versammeln ist ein Grundrecht (Art. 8 Grundgesetz), daher kann nach Auffassung des Bundesverfassungerichts die Polizei Versammlungen (auch unangemeldete) nur auflösen, wenn sie eine "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" darstellen (mehr dazu unten). Entgegen dem weit verbreiteten Verständnis, dass Versammlungen "genehmigt" werden müssen, besteht auch nur eine Pflicht zur Anmeldung, das heißt die Behörden müssen informiert, aber nicht um Erlaubnis gefragt werden. Es kann aber sein, dass nach der Anmeldung bestimmte Auflagen erlassen werden, die eingehalten werden müssen. Diese Auflagen muss die Versammlungsbehörde begründen und unter Umständen kann dagegen Widerspruch eingelegt werden.



Teilnehmer*innen und Organisator*innen einer Versammlung haben nach dem Versammlungsrecht besondere Rechte, aber es gelten auch besondere Pflichten/Verbote. Das ist im Versammlungsgesetz geregelt. Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein haben eigene Versammlungsgesetze verabschiedet. In allen anderen Bundesländern gilt das Bundesversammlungsgesetz. Die Aussagen in dieser Broschüre richten sich nach dem Bundesversammlungsgesetz (BVersG) - bei Aktionen in den genannten Bundesländern daher unbedingt nochmal nachlesen, ob es Unterschiede gibt! Besondere Regeln gelten auch in den sogenannten "befriedeten Bezirken" rund um die Gesetzgebungsorgane (Parlamente u. a.) von Bund und Ländern.

VERSAMMLUNGS-RECHT







10





3.2 Rechte und Pflichten der Teilnehmer*innen

3.2.1 Schutz vor polizeilichen Maßnahmen

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit ist ein hohes Gut. Daher dürfen polizeirechtliche wie Durchsuchungen, Platzverweise oder Ingewahrsamnahme gegen Teilnehmer*innen einer Versammlung – auch unangemeldet und auch auf dem Weg von und zur Versammlung – nur unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden.

Während einer laufenden, nicht aufgelösten oder verbotenen Versammlung darf die Polizei in drei Situationen Maßnahmen gegen Teilnehmer*innen ergreifen:

- wenn eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnungvorliegt und die Polizei ohne Maßnahmen gegen einzelne Teilnehmer*
 innen die Versammlung auflösen müsste. Beachte aber, dass der Begriff
 "öffentliche Sicherheit und Ordnung" sehr weit ausgelegt wird, er umfasst
 alle Gesetze und staatlichen Verhaltensregeln sowie alle Rechte anderer
- wenn einzelne Teilnehmer*innen den Ablauf einer Versammlung "gröblich stören", kann die Polizei diese von der Versammlung ausschließen (und dann der Situation entsprechend Maßnahmen gegen sie durchführen)
- wenn Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden, darf die Polizei diese verfolgen und die dafür notwendigen Maßnahmen gegen die Personen durchführen, gegen die ein Anfangsverdacht besteht

Im Vorfeld einer Versammlung darf die Polizei grundsätzlich nach dem allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht handeln, das heißt sie darf Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren, z.B. Durchsuchungen oder Identitätsfeststellungen durchführen. Diese Maßnahmen dürfen aber nicht dazu führen dass die Betroffenen daran gehindert werden, an der Versammlung teilzunehmen, sie dürfen also z.B. nicht übermäßig lange dauern.

3.2.2 Auflösung von Versammlungen durch die Polizei, verbotene Versammlungen und Auflagen

Eine Versammlung kann durch die Versammlungsbehörde bzw. die Polizei aufgelöst werden, wenn sie unfriedlich verläuft, wenn gegen Auflagen verstoßen wird oder wenn sie nicht angemeldet ist. Dem Bundesverfassungsgericht zufolge muss eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegen, damit eine Auflösung rechtmäßig ist – dieser Begriff ist allerdings sehr weit (s.o.)

Die Auflösung muss eindeutig und unmissverständlich sein. Die Teilnehmenden sind dann verpflichtet, sich unverzüglich vom Versammlungsort zu entfernen. Dies nicht zu tun, ist eine Ordnungswidrigkeit (§29 BVersG).

Bei Zuwiderhandlung können Platzverweise erteilt werden und die Polizei darf Menschen in "Gewahrsam" nehmen. Da die Auflösung die Zerstreuung der Versammlung bezwecken soll, ist eine Einkesselung nur in Ausnahmefällen zulässig. Wenn du einem Platzverweis nicht nachkommst, kann die Polizei physischen Zwang gegen dich anwenden, dich also wegtragen. In manchen Bundesländern ist es auch nochmal eine eigene Ordnungswidrigkeit, in Berlin allerdings nicht. Beachte aber die allgemeinen Hinweise zum Umgang mit der Polizei (s. 2.3)

Die Teilnahme an einer Versammlung, die im Vorfeld verboten wurde, oder der Verstoß gegen Auflagen durch Teilnehmende sind Ordnungswidrigkeiten. Für Versammlungsleiter*innen ist es eine Straftat, eine Versammlung trotz Verbot durchzuführen, sie wesentlich anders als bei der Anmeldung angegeben durchzuführen oder Auflagen nicht nachzukommen.

3.2.3 Spontan- und Eilversammlungen

Unter Umständen können Platzverweise oder Verhaftungen zum Anlass genommen werden, eine Eilversammlung anzumelden. Auch eine Spontanversammlung kann durchgeführt werden. Die Teilnehmer*innen dieser Versammlungen sind dann wieder durch das Versammlungsrecht vor Ingewahrsamnahmen geschützt.

Der Unterschied zwischen Spontan- und Eilversammlung besteht darin, dass Eilversammlungen zwar kurzfristig sind, aber noch genügend Zeit bleibt, Versammlungsbehörde bzw. die Polizei zu informieren. Wie reguläre Versammlungen auch brauchen Eilversammlungen eine*n Leiter*in. Spontanversammlungen hingegen entstehen unmittelbar, aus einer unvorhergesehen Situation heraus und haben keine*n Leiter*in.

Für mehr Infos zu Spontan- und Eilversammlungen findest du auf der XR Webseite im Bereich Rechtliches (www.extinctionrebellion.de/legal) ein Handout dazu.

3.2.4 Verbotene Gegenstände und Vermummungsverbot

Das Mitführen von Waffen und sog. "Schutzwaffen" (Gegenstände zur Abwehr polizeilicher Maßnahmen) sowie das Verschleiern der Identität durch Vermummung sind Straftaten (§27 BVersG). Auch alltägliche Gegenstände wie Taschenmesser oder Schraubenzieher können als Waffen gelten - also überlege gut, was du mitnimmst. Das reine Mitführen von Gegenständen, die zur Vermummung geeignet und bestimmt sind, ist hingegen nur eine Ordnungswidrigkeit (§29 BversG).

Das Verbot von Schutzwaffen und Vermummung ist recht schwammig und kann auch mal von der Polizei herangezogen werden, wenn sich nichts anderes findet. In beiden Fällen können potentiell alle möglichen Alltagsgegenstände erfasst sein – entscheidend ist, ob der Wille erkennbar ist, diese zur Abwehr von Vollstreckungsmaßnahmen bzw. zur Verschleierung der Identität einzusetzen. Ein Fahrradhelm z.B. kann auch einfach deswegen mitgeführt werden, weil die Person mit dem Fahrrad gekommen ist, ein Schal oder eine Sonnenbrille wegen entsprechendem Wetter. Für Vermummung gilt außerdem die Ausnahme, dass eine "Aufmachung" (z.B. Masken, Make-up...) erlaubt ist, wenn sie im Zusammenhang mit dem Thema der Versammlung steht. Wer also z.B. gegen Massenaussterben demonstriert, darf sich durchaus auch mit einer Maske einer bedrohten Tierart verkleiden. Grundsätzlich stehen Rebell*innen bei XR mit ihren Gesichtern und Namen zu den Aktionen (siehe auch 5.1.1 Personalienfeststellung).

3.2.5 Filmen durch die Polizei

Nach Bundesversammlungsgesetz darf die Polizei Teilnehmende von Versammlungen nur dann filmen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass von diesen erhebliche Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und Ordnung ausgehen (§ 19a BVersG). In Berlin gibt es zusätzlich eine

Sondervorschrift über "Aufnahmen und Aufzeichnung von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen", die es der Polizei auch erlaubt "Übersichtsaufnahmen" für die Leitung und Lenkung des Polizeieinsatzes zu machen, wenn die Versammlung so groß oder unübersichtlich ist, dass dies zur Gefahrenprognose notwendig ist.

3.3 Unangemeldete Versammlungen

Die bloße Teilnahme an unangemeldeten Versammlungen hat – außer innerhalb der befriedeten Bezirke der Gesetzgebungsorgane des Bundes und der Länder sowie des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe – keine rechtlichen Konsequenzen. Es ist weder eine Straftat noch eine Ordnungswidrigkeit, jedenfalls solange die Versammlung nicht von der Polizei aufgelöst wurde. Allerdings ist die Leitung einer unangemeldeten Versammlung eine Straftat (\$26 BVersG). Daher ist es sehr wichtig, darauf zu achten, dass keine Person als Leiter*in identifiziert werden kann. Die Polizei wird im Regelfall versuchen, eine oder mehrere Personen zu finden, gegen die sie wegen Leitung einer unangemeldeten Versammlung ermitteln kann. Es sollten daher nicht immer die gleichen Personen Durchsagen machen, ganz vorne laufen oder sich sonst wie hervortun. Es kann auch sinnvoll sein, die Kommunikation mit der Polizei abzuwechseln. Wer als Kontaktperson für die Gruppe mit der Polizei spricht, sollte klarstellen, dass es keine*n Leiter*in gibt, und sollte immer wieder mit der Gruppe Rücksprachen halten und Entscheidungen nicht allein treffen. Es gibt keinen Grund für diese Menschen, der Polizei ihre Personalien zu nennen, solange die Polizei nicht explizit danach verlangt.

3.4 Organisation angemeldeter Versammlungen

Die Veranstalter*innen und Leiter*innen von Versammlungen haben weitere Rechte und Pflichten, und beim Anmelden sind bestimmte Vorschriften und Tipps zu beherzigen. Wenn du eine Aktion planst und dazu eine Versammlung anmelden willst oder wenn ihr überlegt Eil- oder Spontanversammlungen strategisch zu nutzen, kann euch das Legal Team dazu Infomaterial geben.

4

3.5 Praktisches zur Anmeldung

Was für Aktionen kann ich anmelden und was kann ich tun, wenn die Polizei das anders sieht?

Die Versammlungsfreiheit geht weiter, als die meisten denken. Ihr habt Gestaltungsfreiheit über Ort, Zeitpunkt und Inhalt eurer Aktion, um einen möglichst großen Beachtungserfolg zu erzielen. Swarmings sind z. B. in den allermeisten Fällen anmeldungsfähig, wenn die Betroffenen nur für einige Minuten (z. B. für eine Grünphase an der Ampel) aufgehalten werden. Weiteres findet ihr dazu unter Ziffer 4.1.

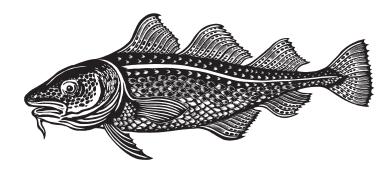
Ihr müsst euch dazu auch nicht in irgendeinen Aussenbezirk oder auf eine verkehrsberuhigte Straße verbannen lassen. Kurzzeitige Beeinträchtigungen des Verkehrs sind hinzunehmen. Behörden und Polizei haben die Pflicht zur versammlungsfreundlichen Kooperation. (BVerfGE 69, 315/355 ff.)

Am Erfolg versprechendsten ist , wenn ihr schon in der Anmeldung erklärt, warum es gerade dieser bestimmte Ort und diese bestimmte Aktionsform sein müssen, z. B.: "Wir wollen auf das Versagen der lokalen Verkehrspolitik bei der CO2 Reduktion hinweisen. Auf der X-Strasse ist immer noch kein ordentlicher Fahrradweg. Deswegen wollen wir auf dem dortigen Ampelübergang ein sog. Swarming abhalten. Hierzu wollen wir die X- Strasse dort jeweils während jeder 2. Grünphase für die PKW' s durch Stehenbleiben und Schilder Hochhalten für den Autoverkehr blockieren, um mit den angehaltenen Autofahrer*innen über Verkehrspolitik und Klimanotstand ins Gespräch zu kommen, wenn sie dies auch wünschen. Die Versammlungsfreiheit gilt gerade auch im öffentlichen Straßenraum, dem nicht nur Verkehrs-, sondern vor allem auch eine Kommunikationsfunktion zukommt. (BVerfGE 128, 226, 251)."

Wichtig dabei ist, immer klarzustellen, dass es euch vor allem um Kommunikation und sichtbare Meinungsäußerung geht, und nicht einzig um Verhindern und Blockieren.

Die meisten Städte bieten ein E-Mailformular zur Anmeldung von Versammlungen an. Dort könnt ihr meist auch ankreuzen, welche Hilfsmittel ihr benutzen wollt. Wichtig dabei ist: Wenn ihr etwas anderes verwenden wollt, als dort angegeben, ist das nicht verboten. Ihr müsst es eben auch mit anmelden und kurz erklären, wozu ihr das benötigt. Mit entsprechend guter Argumentation sind auch Masken erlaubt. (z. B. als notwendiger Teil eines Rollenspiels)

Wundert euch nicht, wenn kurz nach Versand eurer E-Mail an die Versammlungsbehörde euer Handy klingelt. Nehmt es als Einladung zum informellen Kooperationsgespräch und vertrauensbildende Massnahme. Natürlich hat die Versammlungsbehörde das Recht, zur Gefahrenabwehr eurer Gestaltungsfreiheit Grenzen zu setzen. Aber nur, wenn sie auch konkrete Gefahren benennen kann. Hierzu sind nachvollziehbare tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich. Bloße Vermutungen reichen hierzu nicht aus (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2012). Es lohnt sich also, nachzuhaken und freundlich aber bestimmt auf eurer Versammlungsfreiheit zu bestehen.





AKTIONSFORMEN

extinction rebellion

Die Infos in dieser Broschüre zum Versammlungsrecht, zu den Voraussetzungen der Auflösung einer Versammlung und zu den möglichen polizeilichen Maßnahmen nach einer Auflösung gelten für alle hier aufgeführten Aktionsformen. In den hier folgenden Absätzen geht es vor allem darum, welche rechtlichen Konsequenzen verschiedene Aktionsformen **zusätzlich** haben können.

4.1 Blockaden und Swarming

Situation:

Rebell*innen versperren z.B. eine Brücke, Straße, Schienen oder sonstige Orte, entweder durch Hinsetzen oder beim Swarming durch kurzzeitiges Stehenbleiben auf einem Fußgängerüberweg nach Ende der Grünphase. Damit soll es zu einer Störung des Alltags oder eines geplanten Ablaufs kommen.

Leider reagieren Autofahrer*innen oftmals aggressiv auf Swarmings. Vereinzelt mussten Rebell*innen sich sogar durch schnelles Wegspringen retten, weil PKW mit hoher Geschwindigkeit direkt auf sie zugefahren waren.

Zu eurer Sicherheit empfehlen wir daher die Anmeldung von Swarmings, bei denen ihr die PKW jeweils nur kurzzeitig anhalten wollt (z. B. nur für eine Grünphase an der Ampel) als Versammlung. Angemeldete Swarmings werden von der Polizei geschützt. Eure Überzeugungsarbeit wird so auch viel erfolgversprechender, weil ihr auf die Autofahrer*innen zugehen und mit ihnen in Ruhe sprechen könnt, statt zum Schutz der Rebell*innen, die auf der Strasse stehen, am Rand stehen zu müssen. Tipps für die Anmeldung findet ihr unter Ziffer 3.5.

Auch unangemeldete Blockaden oder Swarmings genießen als friedliche Versammlungen den Schutz der Versammlungsfreiheit, solange die Blockade der Meinungskundgabe dient. (Reine Verhinderungsblokaden, z.B. zur Verhinderung von bestimmten Transporten, können sich nach Ansicht der Rechtsprechung nicht auf die Versammlungsfreiheit berufen.)

Dennoch können dir für die Teilnahme an einem unangemeldeten Swarming oder einer Blockade folgende Straftaten vorgeworfen werden:

4.1.1 Nötigung, § 240 StGB

Jemanden nötigen heißt, einen Menschen mit Gewalt oder durch Drohung mit einem "empfindlichen Übel" ein bestimmtes Verhalten gegen seinen Willen aufzuzwingen. Da es den Fahrer*innen rechtlich nicht erlaubt ist, das im Stau festhängende Auto unbewacht stehen zulassen, werden sie "gezwungen" an Ort und Stelle zu verweilen.

Wird eine Nötigung im Rahmen einer durch Art. 8 GG geschützten Versammlung begangen und steht mit dieser im Zusammenhang, dann wird die verursachte **Störung** (Dauer der Blockade, Dringlichkeit der Weiterfahrt, wie z. B. Krankentransport, Möglichkeiten der Umfahrung, vorherige Ankündigung, Gefährdung der Verkehrsteilnehmer) gegen das **Grundrecht auf Versammlung** abgewogen. Auf der einen Seite stehen also die Dauer der Blockade, die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer, Möglichkeiten der Umfahrung oder eine vorherige Ankündigung. Auf der anderen wird geprüft, ob es eine Verbindung zwischen der politischen Aussage der Versammlung und dem Ort und der Zeit der Blockade gab. Die Nötigung ist nur "verwerflich" (§ 240 II StGB) und damit strafbar, wenn nach Auffassung des Gerichts die Störung überwiegt.

Ist die Blockade nur kurzfristig, gibt es für die Autofahrer ggf. Ausweichwege und kommt es zu keiner Gefährdung, ist eine Nötigung im Rahmen einer Versammlung nicht verwerflich und damit nicht strafbar. Dauert die Blockade hingegen mehrere Stunden an und gibt es für längere Zeit keine Ausweichmöglichkeit für die Autofahrer*Innen, muss mit dem Vorwurf und einer Geldbuße wegen Nötigung gerechnet werden(siehe auch: 6.6 - Rechtskosten). Krankentransporte und Feuerwehr müssen immer durchgelassen werden.

4.1.2 Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, § 315b StGB

Behindert man den Straßenverkehr, in dem man die Straße blockiert und wird damit ein Mensch in Verletzungs- oder Lebensgefahr gebracht bzw. fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet (ab ca. 750 €), ist dies ein

straßbarer gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr. Es muss ein Beinahe-Unfall vorliegen, also ein Geschehen, bei dem ein unbeteiligter Beobachter zu dem Ergebnis gelangt, dass "das nur zufällig noch einmal gut gegangen ist, ebenso gut aber in einem Unfall hätte enden können." Bei Blockaden oder Swarming vermeidet man das z.B. indem man bei grün auf die Straße geht und die Rebell*Innen immer gut sichtbar sind. Es sollte vorher gut überlegt werden, wie man in der speziellen Verkehrslage ausschließen kann, dass es zu Unfällen kommt. Dabei sollte man immer mitdenken, dass es auch zu Unfällen zwischen anderen Verkehrsteilnehmer*Innen kommen kann, die mittelbar durch die Blockade oder das Swarming ausgelöst werden.

4.2 Anketten/Ankleben und Besetzungen

Situation: Rebell*innen ketten sich beispielsweise mit Schlössern an einen Zaun oder an andere öffentlich zugängliche Orte, an Einkaufszentren/ Firmenzentralen ("private Orte") oder aneinander oder kleben sich fest. Oder sie besetzen ein Grundstück, Gebäude, Platz, Baum oder sonstiges.

Neben dem Vorwurf der Nötigung wegen Blockierens (s. 4.1.1) sind mögliche Straftatvorwürfe in diesem Zusammenhang:

4.2.1 Hausfriedensbruch, § 123 StGB

Findet die Aktion auf Privatgelände oder in einem öffentlichen, aber abgeschlossenen und "zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmten" Gebäude (z.B. Rathaus) statt, kann es zum Vorwurf des Hausfriedensbruchs kommen. Hausfriedensbruch ist es aber nur, wenn entweder eine eindeutige Absperrung (Zaun, Schranken, geschlossene Türen etc.) überwunden wurde oder wenn du dich nach Aufforderung durch die Hausherr*in nicht entfernst. Die Hausherr*in muss erst Anzeige erstatten, bevor die Polizei kommt und eventuell räumt (§123 Abs. 2 StGB). Neben einem Strafverfahren wegen Hausfriedensbruch kann es auch zu Hausverboten kommen.

4.2.2 Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 StGB

Wenn die Polizei eingetroffen ist, werden sie die Lage begutachten und dich wahrscheinlich auffordern die Kette oder welches Mittel auch immer du verwendest zu lösen. Wenn du dieser Aufforderung nicht nachkommst, werden sie dich in der Regel nach einiger Zeit mit ihren Hilfsmitteln (Bolzenschneider, Lösungsmittel etc.) losmachen. Leider kommt es dabei immer wieder zu Situationen, die für die Betroffenen schmerzhaft sein können, oder dazu, dass die Polizei mit großen Schmerzen oder der Gefahr erheblicher Verletzungen droht. Daher und auch um für Notfälle gerüstet zu sein, solltest du jederzeit in der Lage sein dich selbst aus dem Lock-On zu lösen. Es genügt nicht, wenn Rebell*innen in der Nähe bleiben, die dir heraushelfen können, weil bei der Räumung meistens alle Anwesenden von der Polizei abgedrängt werden.

Durch das Missachten der Aufforderung widersetzt du dich der Polizei und kannst wegen "Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte" belangt werden . Im Wortlaut des Gesetzes steht zwar Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, eine Freiheitsstrafe kommt jedoch nur in Betracht falls du vorbestraft bist oder dich in einer lau-fenden Bewährungsstrafe befindest. In den allermeisten Fällen würden Einstellungen gegen Geldauflagen bzw. Strafbefehle mit Geldstrafen erfolgen.

Gemäß §113 Abs. 2 StGB wird aber der sogenannte gemeinschaftliche Widerstand (z. B. wenn ihr zu mehreren angekettet seid) oder Widerstand mit gefährlichen Werkzeugen wie Messern, Scheren oder Schraubenziehern (in Einzelfällen ließen Gerichte hierzu genügen, wenn diese im Rucksack verstaut waren) mit einer Mindeststrafe von 6 Monaten und bis zu 5 Jahren Höchststrafe bestraft. Nach unserer Kenntnis wurden die Strafen bislang in derartigen Fällen zur Bewährung ausgesetzt.

Wenn die Polizei aufwendige Maßnahmen ergreift, um die Räumung durchzusetzen (siehe auch 5.1.4 - Räumung), können verwaltungsrechtliche Kosten

für diese Maßnahmen von dir verlangt werden (siehe auch: 6.6 - Rechtskosten). So werden zum Beispiel bei Baumbesetzungen Kletterpolizei, Kräne und Hebebühnen eingesetzt um die Baumhäuser und Baumbesetzer*innen aus den Bäumen zu entfernen.

4.2.3 Störung (nicht nur) öffentlicher Betriebe, § 316b StGB

Wenn du technische Hilfsmittel verwendest, um den Betriebsablauf eines Unternehmens zu stören, musst du zusätzlich mit dem Vorwurf der Störung öffentlicher Betriebe rechnen. Das gilt nicht nur für Betriebe der öffentlichen Hand. Hierunter fallen alle Betriebe, die der Versorgung der Öffentlichkeit mit einem wichtigen Gut (z.B. Energie) oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Auch Schlachthöfe werden als "öffentliche Betriebe" qualifiziert. (Fischer, Kommentar zum StGB, § 316b, Rdnr. 4) Der Gesetzestext nennt als Voraussetzung zwar, dass Anlagen zerstört, beschädigt, beseitigt,

verändert oder unbrauchbar gemacht oder dass ihnen die elektrische Kraft entzogen wird. In der

Regel sehen Gerichte aber bereits bei Verwendung von Lock-Ons an Schienen eine Störung als gegeben an.

4.2.4 Sachbeschädigung, § 303 StGB

Wird bei der Aktion irgendetwas beschädigt (z.B. durch Kleber oder beim Eindringen in ein Grundstück), kann dir Sachbeschädigung vorgeworfen werden, wenn es zu einer sogenannten Substanzverletzung kommt oder wenn die Brauchbarkeit der Sache nachhaltig gestört wird und die Beseitigung nicht nur geringfügigen Aufwand erfordert.

4.2.5. Zivilrechtliche Folgen

wenn es zur Verletzung von Privateigentum, oder anderen Rechten von Privatunternehmen oder Personen kommt, drohen Schadensersatzklagen. Außerdem kann es zu Hausverboten, und /oder Unterlassungsaufforderungen mit Verpflichtungserklärungen zur Zahlung von hohen Vertragsstrafen bei Zuwiderhandlung kommen.

4.3 Critical Mass

Situation: Nach einer Demo oder durch ein Treffen an einem bestimmten Ort versammeln sich mehrere Rebell*innen mit ihren Fahrrädern und beschließen eine Tour durch die Stadt zu fahren. Da ganz viele Leute Lust haben und es eh zu wenig Radwege gibt, entschließt sich die Gruppe zusammen auf der Straße zu fahren.

Die etablierten Critical Mass Veranstaltungen, die es in vielen Städten gibt, stützen sich oft auf die Verbandsregelungen in der Straßenverkehrsordnung.² Diese Veranstaltungen sind aber nach außen hin explizit unpolitisch. Sobald ihr Plakate oder Fahnen dabei habt oder anderweitig politische Botschaften kommuniziert, wird die Polizei eure Critical Mass eher wie eine unangemeldete Versammlung behandeln (s. auch 3.3.)

Es besteht natürlich auch die Möglichkeit, eine Fahrraddemonstration ganz normal anzumelden.

Werden im Rahmen einer Critical Mass Straßen oder Kreuzungen blockiert (z.B. durch im Kreis fahren im Kreisel), so gelten hier die gleichen Hinweise wie zu Blockaden und Swarmings.

4.4 Kreide, Graffiti, Plakate, Sticker etc.

4.4.1 Sachbeschädigung, §303 StGB

Wenn du nur mit Kreide malst, die ohne großen Aufwand wieder abwaschbar ist, fällt das nicht unter Sachbeschädigung. Diese setzt nämlich eine "Substanzverletzung", nicht nur unerhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes voraus, (§ 303 Absatz 2 Strafgesetzbuch). Kann die Farbe, das Plakat oder der Sticker nicht rückstandslos entfernt werden oder wird die beklebte oder bemalte Oberfläche beschädigt, kann dir Sachbeschädigung vorgeworfen werden. Gleiches gilt auch, wenn Plakat, Sticker oder Farbe nur mit erheblichen Aufwand entfernt werden können.

4.4.2 Zivilrechtlich

Der Eigentümer der beklebten oder bemalten Fläche kann sowohl die Entfernung der Plakate / Sticker/Farbe fordern, als auch die Kosten für Entfernung, Reinigung und Instandsetzung als Schadensersatz verlangen.

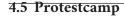
Außerdem kann er eine Abmahnung aussprechen, die darauf abzielt zukünftiges "wildes Plakatieren" auf seinem Eigentum zu verhindern. Geht man auf die Abmahnung ein und unterschreibt eine Unterlassungserklärung, um ein gerichtliches Verfahren zu verhindern, dann kann es sein, dass man die für die Abmahnung dem Eigentümer entstandenen anwaltlichen Kosten übernehmen muss.

4.4.3 Ordnungswidrigkeit

Gemeinden ahnden Plakatieren mit Bußgeldern - Bitte überprüfe die Rechtslage in deiner Gemeinde!

Auch Städte und Gemeinden gehen in den letzten Jahren verstärkt gegen das wilde Plakatieren auf öffentlichem Grund und Boden, also z.B. an Ampelpfosten und Wänden, auf Verkehrsschildern oder an Bauzäunen vor. In vielen städtischen Polizei- oder ordnungsbehördlichen Verordnungen findet sich deshalb inzwischen das Verbot, städtische Anlagen ohne Genehmigung zu bekleben. Wer dem zuwiderhandelt, begeht eine **Ordnungswidrigkeit** und riskiert ein Bußgeld. Das gilt übrigens sowohl für diejenigen, die die Plakate kleben, als auch für die hinter dem Plakat stehenden Veranstalter. Außerdem sehen die Verordnungen meist die Möglichkeit vor, eine gebührenpflichtige **Beseitigungsanordnung** auszusprechen. Wer dem nicht nachkommt, muss zudem noch die anfallenden Kosten für die städtische Beseitigung tragen (siehe auch: 6.6 - Rechtskosten).

² Nach § 27 der Straßenverkehrsordnung (StVO) dürfen "Verbände" von Fahrradfahrern von mindestens 15 Personen zu zweit nebeneinander auf der Fahrbahn fahren. Je nachdem, wie stark der Rest des Straßenverkehrs dadurch gestört wird, darf ein solcher Verband auch zusammenbleiben, wenn die ersten bei grün über die Ampel fahren und diese dann rot wird, bevor alle rüber sind.



Auch Protestcamps sind grundsätzlich vom Recht auf Versammlungsfreiheit erfasst, wenn die Programmpunkte inhaltlich darauf ausgerichtet sind, zur öffentlichen Meinungsbildung zu einem bestimmten Ereignis beizutragen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht im Rahmen des Streits um das G-20-Protestcamp in Hamburg 2017 entschieden. Rechtlich umstritten sind aber wichtige Einzelfragen, z.B. ob auch Infrastruktureinrichtungen (z.B. Küchenzelte, Toiletten) genehmigt werden müssen. Das We4Future Camp im Juni 2019 in Berlin hat dies erfolgreich vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erstritten.

Wenn du an einem XR Protestcamp teilnehmen willst, informiere dich vorher, ob es angemeldet ist oder nicht. Es kann sein, dass ein Gericht erst ein paar Tage vorher endgültig entscheidet, ob es erlaubt ist und welche Auflagen ggf. zu erfüllen sind.

Die Teilnahme an einem angemeldeten Protestcamp ist rechtlich wie die Teilnahme an einer ganz normalen, angemeldeten Kundgebung völlig unproblematisch. Denk daran, dass das Mitführen von Waffen bei einer Versammlung eine Straftat darstellt - ein Taschenmesser kann bereits als Waffe gelten. Die Polizei darf aber Kontrollen im, vor oder auf dem Weg zum Camp nur durchführen, wenn sie konkrete Anhaltspunkte hat, dass du verbotene Gegenstände dabei haben könntest. Falls du kontrolliert wirst, mache (höflich aber bestimmt) deutlich dass du damit nicht einverstanden bist, frage nach der Rechtsgrundlage und sage, dass du dich in deinem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit verletzt siehst.

Für ein nicht angemeldetes Protestcamp oder eines, das gegen Auflagen verstößt, gelten die Hinweise zum Versammlungsrecht (s.auch 3).

Wenn du an der Planung eines Protestcamps beteiligt bist, wende dich vorher gern an das Berliner Legal Team um Tipps zur Anmeldung zu bekommen.









Denk dran – durch das Recht auf Versammlungsfreiheit darf die Polizei die folgenden Maßnahmen nur unter bestimmten Voraussetzungen durchführen (s. 3.2.1). So die Rechtslage. Das heißt aber nicht, dass sie sich in jedem Fall daran halten wird. Es kann hinterher Vorteile bringen, darauf zu achten und sich zu merken, wenn die Polizei rechtswidrig handelt.

5.1 Auf der Straße/Unterwegs

5.1.1 Personalienfeststellung

Hier musst du nur Folgendes angeben: Name, Wohnort, Geburtsdatum/-ort und Staatsangehörigkeit, Familienstand, Beruf. Mehr darf die Polizei zwar fragen, du musst es aber nicht beantworten, insbesondere nicht, wenn du einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verdächtigt wirst. Auch Familienstand und Beruf solltest du nur verraten, wenn ausdrücklich danach gefragt wird.

Bei XR stehen Rebell*innen zu ihren Aktionen mit ihren Gesichtern und Namen. Identitätsverweigerung ist nicht konform mit unseren Grundwerten, und du genießt nicht den Schutz einer kritischen Masse von vielen Menschen, die gleichzeitig ihre Identität verweigern. Solltest du aus bestimmten individuellen Gründen (Aufenthaltsstatus, Vorbestrafungen o.ä.) dennoch deine Identität verschleiern wollen, sprich am besten vor Beginn der Aktion mit dem Legal Team. In großen Städten wie Berlin hat die Polizei die notwendige Infrastruktur, um dich bei Personalienverweigerung in Gewahrsam zu nehmen und eine erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen und damit deine Identität zu ermitteln (s. dazu 5.3.2). Wenn die Polizei dann deine Daten hat, kannst du zusätzlich zu den sonstigen Vorwürfen ein Bußgeld für die Personalienverweigerung bekommen (§ 111 Ordnungswidrigkeitengesetz).

5.1.2 Durchsuchung

Hin und wieder kommt die Polizei auf die Idee, Taschen- oder sogar Körperkontrollen durchzuführen. Überleg dir gut, was du mitnimmst und check vor dem Losgehen sicherheitshalber nochmal alle Taschen! Nimm keine gefährlichen und belastenden Sachen wie Taschenmesser, Reizgas oder Drogen mit. Auch persönliche Aufzeichnungen und Datenträger sowie Mobiltelefone können für die Polizei interessant sein.

Taschenkontrollen in der Öffentlichkeit sind gestattet, Körperkontrollen allerdings nicht. Wenn du aufgefordert wirst, dich ganz auszuziehen, solltest du Widerspruch einlegen und verlangen, dass dieser ins Protokoll kommt. Dies darf nur geschehen, wenn die Polizei konkrete Gründe für eine Annahme hat, dass du verbotene Gegenstände mit dir trägst, die sie anders nicht finden kann und nur durch eine Person gleichen Geschlechts an einem Ort mit Sichtschutz. Lass dir die Gründe nennen und protestiere dagegen!

5.1.3 Platzverweise

... können mündlich, selten auch schriftlich ausgesprochen werden, damit sich Menschen nicht in einem bestimmten Gebiet während eines bestimmten Zeitraumes aufhalten. Platzverweise werden sehr oft mündlich ausgesprochen, manchmal aber auch schriftlich.

Platzverweise sind manchmal rechtswidrig. Wie bei jedem Verwaltungsakt, kann man gegen diese im Nachhinein vorgehen. Da du während der Aktion aber auch dem rechtswidrigen Platzverweis nachkommen musst, ist es besser diesem – wenn möglich – zu entgehen, z.B. indem du der Polizei aus dem Weg gehst und eine andere Route wählst. Generell gilt hier auch: lege Widerspruch ein, verlange dass dieser protokolliert wird und mache keine Aussage! Noch besser ist es natürlich, wenn du der Polizei gar keinen Grund bietest, einen Platzverweis auszusprechen, zum Beispiel dadurch, dass du dich erstmal kurz zurückziehst und später wiederkommst.

Kommst du einem Platzverweis nicht nach, darf die Polizei physische Zwangsmaßnahmen gegen dich vornehmen, d.h. Sie kann dich wegtragen oder sogar in

Gewahrsam nehmen. In manchen Bundesländern ist ein Verstoß gegen einen Platzverweis außerdem eine Ordnungswidrigkeit und kann ein Bußgeld nach sich ziehen, in Berlin ist dies nicht der Fall (beachte aber die Hinweise zum Umgang mit der Polizei unter 2.3 und zu Räumungen unter 5.1.4)

5.1.4 Räumung

Wird eine Versammlung aufgelöst, ist das Nichtentfernen eine Ordnungswidrigkeit. Sich wegtragen lassen stellt an sich keine Straftat dar, allerdings kann Widerstand, ein Treten oder sich Wehren als ein tätlicher Angriff gewertet werden (siehe 2.3.2), der nach der Verschärfung des Strafgesetzes (§114 StGB) eine Bewährungsstrafe nach sich ziehen kann! Sei daher besonnen, lass dich nicht provozieren, bestehe auf die Einhaltung deiner Rechten und vergiss das im Aktionstraining erworbene Wissen nicht.

In manchen Fällen verläuft eine Räumung relativ ruhig, es ist aber nicht ausgeschlossen, dass die Polizei bei der Räumung mit unverhältnismäßiger Brutalität vorgeht (Knüppel, Schmerzgriffe, etc.). Versuche, nicht in Panik zu geraten und haltet zusammen. Lass dich nicht provozieren! Achte auf Verletzte und Menschen, die woanders hingebracht werden.

Bei einer Räumung wirst du manchmal nur an den Rand des Gebietes gebracht. Es kann aber auch zur Personalienfeststellung (siehe auch 5.1.1) und Ingewahrsamnahme (siehe auch 5.2.1) kommen.

Es kann passieren, dass du die Kosten für die Räumung zahlen musst (im Falle von einfachem "Wegtragenlassen" ca. 50-150€, bei aufwändigeren Maßnahmen unter Umständen mehr). Dies wird nicht in jedem Fall so sein, ist aber nicht auszuschließen.

5.1.5 Einkesseln

Um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu verhindern oder zu verfolgen, besteht die Möglichkeit, dass die Polizei eine Versammlung oder Teile davon einkesselt. Je nach Situation müsst ihr damit rechnen, dass ihr die Rebell*innen im Kessel ihre Personalien angeben müssen, eventuell wird auch eine sogenannte erkennungsdienstliche Behandlung (s. auch 5.3.2) durchgeführt.

Es kann auch sein, dass die eingekesselten Menschen zur Personalienfeststellung oder zur Verhinderung weiterer Gesetzesübertretungen in Gewahrsam genommen werden.

5.2 Bei der Polizei: Gewahrsam, Festnahme, U-Haft etc.

5.2.1 Ingewahrsamnahme und Festnahme

Um Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten zu verhindern, kann die Polizei dich präventiv in Gewahrsam nehmen, bis keine Gefahr mehr besteht. Eine Freilassung sollte aber spätestens um 24 Uhr des Folgetages stattfinden.

Bei Tatverdacht nach einer Straftat kommt es zu einer sog. Verhaftung, dennoch musst du auch hier spätestens nach 48 Stunden freigelassen werden (Ausnahme: U-Haft oder Schnellverfahren, s. auch 5.2.2). In seltenen Fällen kann ein*e Richter*in bis zu vier Tage Gewahrsam anordnen. Bei einer Rebellion Wave größeren Ausmaßes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer darüber hinaus gehenden Dauer kommt, auch das muss dann aber von eine*r Richterin beschlossen werden.

Du hast folgende Rechte:

- Die Polizei muss dir den Grund der Ingewahrsamnahme/Verhaftung mitteilen.
- Du hast das Recht auf zwei erfolgreiche Anrufe. Sollte die Polizei diese verweigern drohe mit einer Beschwerde über die Polizist*innen bei der Dienstaufsicht, bzw. einer Klage und einer Strafanzeige. Im Extremfall lass dir hierfür den Nahmen und die Dienstaufgabenbezeichnung der Beamten geben.
- Bei längerer Festsetzung muss die Polizei dich mit notwendigen Medikamenten/medizinischer Behandlung, Essen und Trinken versorgen und zur Toilette gehen lassen.
- Du hast das Recht, die Aussage zu verweigern. Eine Aussageverweigerung kann nicht zu deinen Nachteilen gedeutet werden. Die Polizei muss dich darüber belehren, dass du nicht aussagen musst.

Bei größeren Aktionen gibt es einen sogenannten Ermittlungsausschuss (EA). Der EA ist eine Sammelstelle für Informationen über Ingewahrsamnahmen bei Aktionen (wer sitzt wo fest, wer ist wieder raus...) und schickt bei Bedarf Anwält*innen in die Gefangenensammelstelle. Die Nummer wird vor der Aktion bekannt gegeben. In Berlin arbeiten wir dazu mit dem bestehenden Berliner EA (https://ea-berlin.net/) zusammen, der diese Unterstützung für viele verschiedene Proteste und Aktionen anbietet.

Du hast das Recht, zwei erfolgreiche Anrufe zu tätigen, wenn du auf der Wache/in der Gefangenensammelstelle bist. Fordere diese ein und nutze einen deiner Anrufe um den EA zu informieren – das heißt, du musst dir die entsprechenden Nummern vorab irgendwo auf deinen Körper notiert oder auswendig gelernt haben (Notizen auf Papier oder in deinem Handy können dir abgenommen haben, sodass du sie im entscheidenden Moment nicht zur Verfügung hast).

Beschränke dich bei deinem Gespräch mit dem EA auf die wesentlichen und unkritischen Information: deinen Namen, Geburtsdatum und deinen Wohnort. Sag, wo du festgehalten wirst, was der Vorwurf gegen dich ist und was die Polizei weiter mit dir vorhat. Sag auf keinen Fall, was du oder andere getan oder nicht getan haben. **Ruf den EA auch noch einmal nach deiner Freilassung an,** damit am Ende klar ist, ob alle wieder draußen sind. Es kann auch sein, dass du den Anrufbeantworter erreichst, dann sprich deine Informationen einfach aufs Band.

Es ist für das weitere Verfahren sehr empfehlenswert, so zeitnah wie möglich ein Gedächtnisprotokoll anzufertigen, auch über das (möglicherweise rechtswidrige) Verhalten der Polizei. Dieses Protokoll ist ein sehr wichtiges Dokument. Achte darauf, es sicher aufzubewahren. Die Polizei oder andere Ermittlungsbehörden dürfen dein Gedächtnisprotokoll nicht in die Hände bekommen!

5.2.2 Untersuchungshaft und Schnellverfahren

Du kannst nach einer Straftat in **Untersuchungshaft** kommen, wenn Verdunkelungs- oder Fluchtgefahr besteht. Verdunkelungsgefahr bedeutet, dass die Behörden den dringenden Verdacht haben, dass die Person Beweismittel vernichten, ändern oder Zeugen beeinflussen könnte. Dies muss durch eine*n Richter*in angeordnet werden und kann einige Monate dauern. Das ist bei Massenaktionen des zivilen Ungehorsams nicht zu erwarten, außer deine Identität lässt sich nicht ermitteln.

Ein sogenanntes **Schnellverfahren** ist ein vereinfachter, schneller Strafprozess. Es wurde in den 90er Jahren eingeführt, um "reisenden Gewalttätern", also Demonstrant*innen auch schon für kleinere Delikte einen "kurzen Prozess" zu machen. Ein*e Richter*in kann so bis zu einer Woche Haft bis zum Beginn des Verfahrens anordnen. Unwahrscheinlich für eine XR-Aktion, aber v.a. für Menschen ohne deutschen Pass und ohne Wohnsitz in Berlin dennoch ein ernstzunehmendes Risiko. Nimm unbedingt Kontakt zum EA auf. Möglicherweise kann das Schellverfahren abgewendet und deine Freilassung erreicht werden. Mach auf keinen Fall irgendeine Aussage! Lass dich auch hier nicht einschüchtern! Du kannst innerhalb von einer Woche Rechtsmittel einlegen und mit deinen solidarischen Strukturen (dem XR Legal Team, dem EA, der Roten Hilfe sowie solidarischen Anwält*innen) einen regulären Prozess vorbereiten.

5.3 Maßnahmen bei der Polizei

5.3.1 Vernehmung

Die Polizei wird während einer Vernehmung wahrscheinlich versuchen, mehr über den Ablauf der Aktion zu erfahren oder Informationen zu XR Strukturen zu bekommen. Sei dir bewusst, dass die Polizist*innen dafür trainiert wurden, solche Aussagen von dir zu bekommen. Sei also höflich und nett, mache aber keine Aussagen zum Geschehen oder zu dir als Person oder anderen Rebell*innen. Alles kann gegen dich und andere verwendet werden. Es ist dein Recht, die Aussage zu verweigern. Lass dich auch nicht auf ver-

meintlich harmlose Gespräche ein (siehe auch 2.3) Sag auch nicht, was du nicht getan hast. **Unterschreib nichts, verweigere alle Maßnahmen und leg einen Widerspruch ein.** Ein Widerspruch kann zum Beispiel so aussehen: "Ich lege einen Widerspruch gegen [Maßnahme] ein und bestehe darauf, dass Sie das schriftlich dokumentieren und zu Ihrer Akte geben. Auch verlange ich eine Kopie meines Widerspruchs". Lass dich nicht einschüchtern.

Während der Vernehmung kannst du zum Beispiel immer mit Fakten über die Klimakrise antworten, ein Lied singen oder Gegenfragen stellen. Wenn du aber das Gefühl hast, dass du gerade nicht in der Lage bist zu differenzieren, was du sagen kannst und was nicht, kannst du vielleicht besser konsequent schweigen oder mit "Ich verweigere die Aussage" antworten. Dies ist meistens auch besser, wenn die Polizist*innen angespannt oder genervt sind.

Eine Vernehmung findet allerdings nicht immer im Verhörraum statt. Auch vermeintlich informelle Gespräche können als Vernehmung gelten. Grundsätzlich muss die Polizei dich zwar darauf hinweisen, dass eine Aussage freiwillig ist,³ das heißt aber nicht, dass sie sich in jedem Fall daran hält. Sei also auch auf solche Situationen bedacht.

Es kann sein, dass du dich später doch entscheidest, dass du etwas zur Sache aussagen willst, z.B. um dein politisches Ziel deutlich zu machen. Es ist jedoch immer besser dies nicht direkt vor Ort zu machen, sondern erst in Ruhe darüber nachzudenken und dich vorher rechtlich beraten zu lassen. So eine durchdachte Aussage bringt dir, deinen Mitrebell*innen und der Welt viel mehr!

5.3.2 ED-Behandlung

Bei einer erkennungsdienstlichen Behandlung (ED-Behandlung) werden deine Fingerabdrücke genommen und Fotos gemacht. Dies geschieht in der Regel in der GESA kann aber auch schon auf der Straße passieren. Leg unbedingt einen Widerspruch gegen die ED-Behandlung ein und lass diesen protokollieren. Unterschreibe nichts! Eine ED-Behandlung ist der Regelfall bei Personalienverweigerung, kann aber auch vorgenommen werden, wenn du deine Personalien angegeben hast.

4

5.3.3 Einbehalten von Gegenständen

In manchen Fällen wird die Polizei Gegenstände von dir einbehalten wollen. Dies darf sie nur, wenn sie als Beweismittel für eine Straftat von Bedeutung sein könnten, oder wenn es "Gefahr im Verzug" gibt. Wenn Sachen von dir im Beschlag genommen werden, kannst du darauf bestehen, dass ein Beschlagnahmeprotokoll angefertigt wird. Zudem solltest du in jedem Fall ausdrücklich Widerspruch einlegen, damit im Nachhinein nicht behauptet werden kann, du hättest dein Einverständnis für das Einbehalten der Gegenstände erklärt. Nur dann kann im Nachhinein überprüft werden, ob die Polizei rechtens gehandelt hat oder nicht. Du bekommst deine Sachen meistens wieder, wenn entweder die Gefahr vorbei ist, oder, im Falle einer Strafverfolgung, nachdem der Gerichtsprozess beendet wurde.

Handys sind oft eine Quelle von Daten und damit für die Polizei besonders interessant. Wenn du dein Handy dabei hast – davon raten wir bei unmittelbarer Beteiligung an Aktionen des zivilen Ungehorsams grundsätzlich ab – achte darauf, dass du das Handy nicht freiwillig abgibst. Auch für Handys braucht die Polizei einen richterlichen Beschluss oder es muss "Gefahr im Verzug" sein. Wenn die Polizei deinen Pin Code möchte: Ein Erzwingen der Herausgabe des Codes und damit der Daten ist verboten. Durch den Grundsatz, sich nicht selber belasten zu müssen, ist auch niemand verpflichtet, seinen Code herauszugeben. Achtung: am besten deaktivierst du vor deiner Aktion die Möglichkeit der Entsperrung des Handys durch Fingerabdrücke oder Ähnliches (Irisscan), da die Benutzung von Fingerabdrücken oder ähnlicher Methoden zur Entsperrung umstritten ist und manchmal angewandt wird.

Sei dir bewusst, dass bei unrechtmäßiger Beschlagnahme oder unzureichender Belehrung über deine Rechte Chats, Kontakte gegebenenfalls nicht verwertet werden dürfen (sog. Beweisverwertungsverbot) – sollte das einmal relevant werden, lege in jedem Fall Widerspruch ein gegen die Verwertung der Beweise und wende dich zur Besprechung des weiteren Vorgehend ans Legal-Team.

36



NACHDER AKTION



³ §114b Strafprozessordnung für Verhaftungen, § 32 Abs. 1 ASOG (Berlin) für Ingewahrsamnahmen

6.1 Strafverfahren

6.1.1 Ermittlungsverfahren

Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, bedeutet das erstmal nur, dass ein Verdacht gegen dich besteht, eine Straftat begangen zu haben. Es kann zu einem Hausbesuch, einer Vorladung zu einer polizeilichen Anhörung, bzw. einer Aufforderung zu einer schriftlichen Stellungnahme kommen. Als Beschuldigte*r hast du das Recht, die Aussage zu verweigern, da der Staat dich nicht dazu zwingen darf, dich selbst zu belasten. Von diesem Recht solltest du grundsätzlich immer Gebrauch machen indem du – nach einer Aussage gefragt – antwortest: "Ich mache Gebrauch von meinem Recht auf Aussageverweigerung."

Soweit du aus irgendwelchen Gründen darüber nachdenkst, dich doch in irgendeiner Form zu den Vorwürfen zu äußern (was im Einzelfall Sinn machen kann) kontaktiere bitte zuvor unbedingt das Legal Team, um die Risiken und Chancen eines solchen Vorgehens zu besprechen. Äußere dich bitte niemals unüberlegt und/oder ohne dich vorher mit dem Legal Team besprochen zu haben – du könntest dadurch nicht nur dich selbst, sondern auch andere Rebell*Innen belasten und damit letztlich die solidarische Struktur der XR-Aktionen und der XR-Gemeinschaft negativ beeinträchtigen.

Über das Legal Team kannst du dich auch mit anderen Betroffenen vernetzen. Ein gemeinsames Vorgehen ist nicht nur juristisch wirksamer, sondern kann auch öffentlichen Druck erzeugen und damit möglicherweise eine Einstellung des Verfahrens.

Zu einer Vorladung durch die Staatsanwaltschaft musst du erscheinen (im Gegensatz zu einer Vorladung durch die Polizei), allerdings gibt es keine Verpflichtung, eine Aussage zu machen!

6.1.2 Strafbefehl

Ein Strafbefehl ist eine Verurteilung ohne vorhergehende Verhandlung. Erhältst du einen Strafbefehl, lege innerhalb von zwei Wochen einen schriftlichen formlosen Einspruch (ohne Gründe) ein. Dadurch gewinnen wir zunächst Zeit und der Einspruch kann zu einem späteren Zeitpunkt noch zurückgenommen werden. Das Legal Team hat für diese Situation ein Muster für dich erstellt, welches du auf der XR Webseite im Bereich Rechtliches (www.extinctionrebellion.de/legal) findest. Bring den fertigen Einspruch persönlich mit eine*r Zeug*in bei der Behörde vorbei oder schicke ihn per Einschreiben-Rückschein oder per Telefax mit Sendeprotokoll. Solltest du einen Strafbefehl erwarten und bist nicht zu Hause, dann bitte eine Vertrauensperson, nach deiner Post zu schauen und bereite einen Einspruch vor, bei dem nur noch die Anschrift, das Datum und Aktenzeichen eingetragen werden müssen, sodass er von der Vertrauensperson auch abgeschickt werden kann, um in der Frist zu bleiben

Legst du keinen Einspruch ein, bist du vorbestraft und musst die Strafe zahlen. Da dein Verfahren damit auch beendet ist, besteht ab dann auch die Möglichkeit als Zeugin gegen andere Mitstreiter*innen geladen zu werden – ein weiterer wichtiger Grund, weshalb zunächst standardmäßig Einspruch eingelegt werden sollte.

Kontaktiere umgehend das Legal Team. Dann wägen wir anhand der Umstände deines konkreten Einzelfalles gemeinsam ab, ob wir zunächst über eine*n Rechtsanwalt*In Akteneinsicht beantragen, ob sich das Eingehen eines Gerichtsverfahrens lohnt oder ob der Einspruch zum spätmöglichsten Zeitpunkt zurückgenommen und die Strafe akzeptiert werden sollte.

6.1.3 Gerichtsverfahren

Bei Massenhaften Aktionen des gewaltfreien zivilen Ungehorsams werden häufig nur Einzelne bestraft, gemeint sind wir aber alle. Da sich die Tatvorwürfe meistens im niedrigschwelligen Bereich befinden, wird es oft nicht zu Gerichtsverhandlungen kommen. Anders kann es sein, wenn du vorbestraft bist, gegen einen Strafbefehl Einspruch einlegst oder zivilrechtlich z.B. auf Unterlassung verklagt wirst. Da ein Gerichtsverfahren höhere Kosten mit sich bringt als ein Strafbefehlsverfahren, solltest du gut abgwägen, ob es sich lohnt, dieses zusätzliche Kostenrisiko einzugehen. Das wird in der Regel nur dann Sinn machen, wenn der Strafbefehl eindeutige Fehler enthält oder du (am besten in Absprache mit anderen Teilnehmer*Innen der Aktion) einen Prozess eingehen willst, um ihn politisch zu nutzen und unsere Anliegen in die Öffentlichkeit zu tragen. Eine politische Prozessführung bietet dazu Chancen, muss aber sehr gut und gemeinsam vorbereitet sein.

6.2 Ordnungswidrigkeitenverfahren

Hast du eine Ordnungswidrigkeit begangen, bekommst du (wahrscheinlich erst nach Wochen oder Monaten) einen Bußgeldbescheid (siehe auch: 6.6 - Rechtskosten). Genauso wie bei einem Strafbefehl kann auch gegen einen Bußgeldbescheid schriftlich Einspruch eingelegt werden. **Die Frist beträgt dabei ebenfalls 2 Wochen nach Eingang.** Nutze dein Recht, einen Einspruch einzulegen, gewinne damit Zeit und wende dich an das Legal Team. Wir vernetzen die Teilnehmer*Innen einer Aktion und beraten gemeinsam die sinnvollste Vorgehensweise.

6.3 Zivilverfahren

Bei einigen Aktionsformen sind nachgelagerte Schadensersatzforderungen theoretisch denkbar. Dies gilt zum einen immer dann, wenn irgendetwas beschädigt wird. Zum anderen gehört dazu etwa die privatrechtliche Forderung auf Unterlassung z. B. bei Aktionen in Einkaufszentren oder die Blockade einer Hauptzufahrtsstraße zu einem Flughafen in der Weise, dass Passagiere auch durch kurzes Laufen vorbei an der Blockade ihre Flüge nicht mehr rechtzeitig erreichen können. Auf diese Möglichkeit sollte also bereits bei der Planung einer derartigen Aktion Rücksicht genommen werden. Noch weitergehende Aktionen wie etwa das Lahmlegen des Flugbetriebs durch das Aufsteigenlassen von Drohnen oder dergleichen sind aus kosten- bzw. schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten extrem risikoträchtig und kön-

nen den eigenen lebenslangen finanziellen Ruin bedeuten (da sowohl Flugals auch Flughafengesellschaften für den entstandenen finanziellen Schaden Entschädigung verlangen werden).

6.4 Zeugenaussagen

Als Zeug*in musst du der Vorladung durch die Polizei nicht Folge leisten, bei Staatsanwaltschaft und Richter*innen allerdings schon. Soweit du nicht mit den/dem Beschuldigten verwandt, verschwägert, verheiratet oder verlobt bist, bist du grundsätzlich zur Aussage verpflichtet. Allerdings hast du ein Recht zur Aussageverweigerung auf solche Fragen, durch deren Beantwortung du dich oder eine*n Angehörige*n oder Ehepartner*in eventuell selbst belasten könntest. Darüber musst du von den Verhörspersonen auch belehrt werden, sonst sind deine selbstbelastenden Aussagen in einem Verfahren unverwertbar. Du solltest dann stets ausdrücklich sagen, dass du das Recht hast, dich nicht selbst zu belasten und nichts Weiteres sagst ohne eine*n Anwalt*in. Auch hier ist eine vorherige Absprache mit dem Legal Team sehr ratsam.

6.5 Führungszeugnis

In ein einfaches Führungszeugnis werden grundsätzlich jedoch nur Verurteilungen zu mehr als 90 Tagessätzen eingetragen. Eine so hohe Strafe ist bei Verurteilungen wegen Nötigung sehr unwahrscheinlich, es sei denn es liegen mehrere Vorstrafen wegen desselben Straftatbestands in engem zeitlichen Zusammenhang vor.

Die Regelung, dass Geldstrafen unterhalb der Grenze von 90 Tagessätzen nicht im Führungszeugnis erscheinen, gilt aber nur dann, wenn keine weiteren Strafen im Zentralregister eingetragen sind. Dies gilt auch für sehr geringe Vorstrafen.

In ein **erweitertes** Führungszeugnis werden auch Verurteilungen unter 90 Tagessätzen eingetragen, aber nur wenn eine Straftat wegen sexueller oder sonsti-

ger Misshandlung von Minderjährigen vorliegt. Das erweiterte Führungszeugnis wird von Arbeitgebern bzw. Institutionen angefragt, wenn jemand beruflich oder ehrenamtlich mit Minderjährigen, Asylsuchenden oder z.B. Pflegebedürftigen zu tun hat. Über Verurteilungen im Zusammenhang mit Aktionen des gewaltfreien zivilen Ungehorsams gibt es jedoch keinen Aufschluss.

Ein behördliches Führungszeugnis enthält hingegen einen Auszug aller Eintragungen, die im Bundeszentralregister vorhanden sind, also z.B. auch wegen einer Verurteilung bei einer Aktion des zivilen Ungehorsams zu einer niedrigen Geldstrafe und einer niedrigen Tagessatzanzahl. Es kann nur von Behörden wie Staatsanwaltschaften, Strafgerichten oder Einstellungsbehörden angefordert werden, bei denen ihr euch bewerbt, und ihr müsst das Zeugnis in letzterem Fall (Bewerbung) selbst beantragen - ohne eure Zustimmung erhält die Einstellungsbehörde es also nicht (Staatsanwaltschaften bzw. Strafgerichte allerdings schon). Fazit: Einträge, die es tatsächlich auch in Führungszeugnisse schaffen, sind ein in der Diskussion meist sehr heiß gekochtes, in der Praxis aber nicht so heiß gegessenes Thema. Insbesondere unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis nicht vom einfachen, wenn es um die allermeisten XR-Aktionen geht. Wer sich innerhalb der nächsten fünf Jahre als Beamte*In, Angestellte*r oder Auszubildende*r im öffentlichen Dienst bewerben will (das schließt das Lehramts- und Rechtsreferendariat mit ein). sollte sich aber gut überlegen, ob und in welchem Rahmen sie/er an strafbaren Aktionen zivilen Ungehorsams teilnehmen sollte.

Fazit: Einträge, die es tatsächlich auch in Führungszeugnisse schaffen, sind ein in der Diskussion meist sehr heiß gekochtes, in der Praxis aber nicht so heiß gegessenes Thema. Insbesondere unterscheidet sich das erweiterte Führungszeugnis nicht vom einfachen, wenn es um XR-Aktionen geht. Lediglich wer sich innerhalb der nächsten fünf Jahre als Beamte*In, Angestellte*r oder Auszubildende*R im öffentlichen Dienst bewerben will (das schließt das Lehramts- und Rechtsreferendariat mit ein), sollte überlegen, ob er an strafbaren Aktionen zivilen Ungehorsams teilnehmen sollte.

6.6 Rechtskosten

Es gibt viele verschiedene finanzielle Konsequenzen, die aus Aktionen entstehen können: Geldstrafen, Gerichtskosten, Rechnungen für Verwaltungsaufwand oder Schadensersatzforderungen.

Mit diesen Kosten lassen wir einander nicht allein.

Wir können aber nicht vorhersehen, wie viele Kosten während der Rebellion Wave entstehen werden. Aus diesem Grund können wir nicht versprechen, alle Kosten in jedem Fall zu erstatten. Falls unsere finanziellen Mittel nicht für alle ausreichen, werden wir zuerst diejenigen Rebell*innen unterstützen, die selbst das Geld nicht aufbringen können. Dazu bitten wir euch auch um eine ehrliche Einschätzung, welche Kosten ihr selbst tragen könnt.

Damit es dazu nicht kommt, bitten wird euch alle ganz dringend, unseren Spendenaufruf zu teilen! Es gibt viele Menschen, die selbst nicht an Aktionen teilnehmen wollen oder können, die uns aber gern finanziell unterstützen. Ihr könnt auch in eurer Ortsgruppe oder Kleingruppe eigene Spendenaktionen starten, zum Beispiel Fundraising Parties. Unter bestimmten Voraussetzungen besteht auch die Möglichkeit, von außerhalb von XR Unterstützung zu bekommen, zum Beispiel von der Roten Hilfe (https://www.rote-hilfe.de/).

Voraussetzung für die Übernahme von Kosten ist in jedem Fall die rechtzeitige Kommunikation und Zusammenarbeit mit dem Legal Team – das bedeutet auch, dass du ohne Absprache mit dem Legal Team keine Aussage machen solltest.



HINWEISE

7. Hinweise für minderjährige Rebell*innen

Als minderjährige*r Rebell*in kann es sein, dass du bei Aktionen in Gewahrsam kommst, weil die Polizei davon ausgeht, dass du ohne Erlaubnis deiner Eltern bzw. Sorgeberechtigten da bist. Dem kannst du vorbeugen, indem du eine schriftliche Erlaubnis dabei hast, falls deine Eltern das mitmachen (wichtig: muss von allen Erziehungsberechtigen unterschrieben sein.)

Außerdem können deine Eltern/Erziehungsberechtigen einer anderen (volljährigen) Person eine Vollmacht ausstellen, um dich bei Ingewahrsamnahme (siehe 5.2.1) von der GESA abzuholen.

Falls dir eine Straftat vorgeworfen wird und du vernommen wirst, haben deine Eltern bzw. Erziehungsberechtigen ein Anwesenheitsrecht. Wenn du möchtest, kannst du darauf bestehen. Wenn du jünger bist als 14 Jahre, darfst du nicht verhört werden.

Auch für Jugendliche gilt wie für alle anderen: nichts sagen, dich vertrauensvoll an das Legal Team wenden und gemeinsam agieren!

8. Hinweise für Menschen ohne deutschen Pass oder ohne Wohnsitz in Deutschland

8.1 Konsequenzen für den Aufenthaltsstatus

Schlimmstenfalls kann eine strafrechtliche Verurteilung für Menschen ohne deutschen Pass zu einer Ausweisung führen. Dabei wird die Art des Aufenthaltsstatus und die Schwere der Tat in die Beurteilung einbezogen. Heißt: Menschen mit EU-Pass oder auch mit Asyl oder in einem Asylverfahren können nur bei schwereren Straftaten ausgewiesen werden. Auch für Menschen ohne EU-Pass ist es recht unwahrscheinlich, dass eine Verurteilung im Nachgang einer XR Aktion zur Ausweisung führt, jedenfalls wenn es die erste Verurteilung ist.

Eine angestrebte Einbürgerung kann durch die Verurteilung zu einer geringen Strafe bereits ins Wasser fallen.

Überleg dir gut, ob du dich der Situation gewachsen fühlst und welche Risiken du eingehen willst. Es gibt viele Möglichkeiten, dich an Aktionen von XR zu beteiligen, ohne deinen Aufenthaltsstatus zu gefährden. Informiere dich gut über deine individuellen aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen.

8.2 Im Gewahrsam und im Strafprozess

Kommst du in Gewahrsam (und hast möglicherweise auch keinen Wohnsitz in Berlin oder Deutschland), ist es nicht auszuschließen, dass du ein beschleunigtes Verfahren/Schnellverfahren (s.o.) bekommst und aufgrund von Fluchtund Verdunkelungsgefahr in U-Haft bleibst. Bei der Ingewahrsamnahme hast du kein Recht auf eine*n Dolmetscher*in, in einem Strafverfahren schon. Sei dir bewusst, dass die Polizei oft kein Englisch oder andere Sprachen spricht. Mach auf keinen Fall eine Aussage, unterschreib nichts und kontaktiere den EA oder deine*n Anwält*in, damit ein Schnellverfahren abgewendet werden kann und du aus dem Gewahrsam entlassen wirst.

Die Polizei wird deine Daten an das Konsulat deines Landes weitergeben. Du hast allerdings kein Recht darauf, mit dem Konsulat zu sprechen.

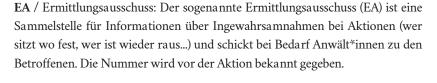


NACHWORT

Die vielen Informationen in dieser Broschüre können erstmal erschlagend oder beängstigend wirken. Nimm dir Zeit, die Informationen sacken zu lassen und erinnere dich daran, wieso du dich bei XR engagierst. Wenn du dich unsicher fühlst, sprich mit Menschen die schon Erfahrung mit zivilem Ungehorsam haben. Staatliche und andere Akteure werden versuchen durch das exemplarische Abstrafen einzelner uns alle zu disziplinieren, dagegen hilft nur solidarisches Verhalten. In der Gruppe, in der Aktion, und im nachhinein, bei Repressionskosten und psychischen wie physischen Folgen. Bei Unklarheiten oder weitergehenden Fragen wende dich an das Legal Team. Für emotionale Unterstützung vor und nach Aktionen gibt es in deiner XR-Ortsgruppe die Arbeitsgruppen zur regenerativen Kultur. Scheue nicht davor zurück Hilfe zu suchen, nur gemeinsam sind wir stark.

Und nochmal die wichtigsten Hinweise im Umgang mit der Polizei in Kurzform:

RUHE BEWAHREN! HÖFLICH BLEIBEN! SCHWEIGEN IST GOLD! NICHTS UNTERSCHREIBEN!



ED Behandlung / erkennungsdienstliche Behandlung: Eine erkennungsdienstliche Behandlung ist eine polizeiliche Maßnahme zur Feststellung von personenbezogenen und biometrischen Daten. In der Regel werden dabei Fotos gemacht und Fingerabdrücke genommen.

GESA / Gefangenensammelstelle: Gefangenensammelstelle (GESA) ist ein Begriff der Polizei und bezeichnet den Ort, an den in Gewahrsam genommene Menschen gebracht werden. Dies kann eine Polizeiwache sein, insbesondere bei großen Aktionen kann die Polizei aber auch temporär weitere GESAs einrichten.

Ordnungswidrigkeit: Ordnungswidrigkeiten sind Gesetzesübertretungen von geringerem Gewicht als Straftaten. Sie werden vor allem nur mit einer Geldbuße belegt und müssen nicht durch ein Gericht, sondern können durch eine Verwaltungsbehörde behandelt werden.

Straftat: Eine Straftat ist eine rechtswidrige Handlung, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt. Die Strafe kann sowohl eine Geldstrafe als auch eine Freiheitsstrafe sein. Hier muss ein Gericht tätig werden, was aber nicht heißt, dass es in diesem Fall immer auch ein Gerichtsverfahren gibt (Stichwort: Strafbefehle).

Verdunkelungsgefahr: Verdunkelungsgefahr bedeutet, dass die Behörden den dringenden Verdacht haben, dass die Person Beweismittel vernichten, ändern oder Zeugen beeinflussen könnte.

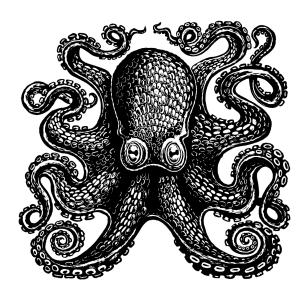


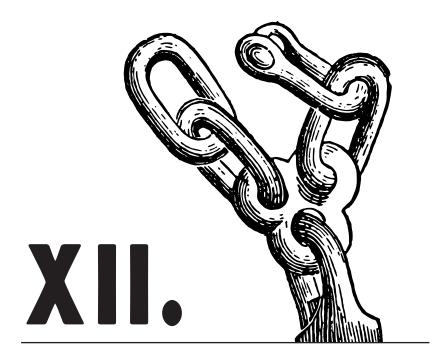
46

QUELLEN

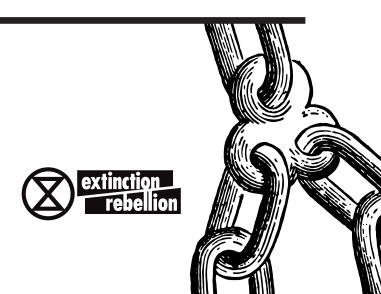
Viele der Informationen in dieser Broschüre stützen sich auf die folgenden Quellen. Dort kannst du auch nachlesen, wenn du noch mehr wissen willst.

- Rote Hilfe, "Was tun wenn's brennt"(2017), verfügbar unter https://www.rote-hilfe.de/downloads1/category/3-was-tun-wenn-s-brennt-und-rechtshilfe-infoflyer-zu-spezifischen-themen
- Ende Gelände, Rechtshilfebroschüre für Aktionen in NRW (2019), verfügbar unter https://www.ende-gelaende.org/de/rechtshilfebroschuere/
- Jasper Prigge, Versammlungsfreiheit ein Praxisleitfaden (2019), felix halle Verlag





ANHANG



IHR HABT POST BEKOMMEN? WAS STEHT DRIN?



Ermittlungsverfahren (Polizei)

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr, gegen Sie wird ein Ermittlungsverfahren geführt, das folgende Beschuldigung zum Gegenstand hat: (...)

Nach den gesetzlichen Bestimmungen ist Ihnen Gelegenheit zu geben, zu dieser Beschuldigung Stellung zu nehmen.

<u>Strafbefehl oder Bußgeldbescheid</u> (Gericht)

Die Staatsanwaltschaft (...) klagt Sie an, (...)

Ihnen wird zur Last gelegt: (...) Beweismittel: (...)

Es gibt eine Geldstrafe oder ggf. Auflagen.

WAS BEDEUTET DAS FÜR MICH?

Dir wird mit dem Anhörungsschreiben die Möglichkeit gegeben Stellung zu den Vorwürfen zu nehmen: Du hast das Recht eine Stellungnahme abzugeben. Aber bist **nicht** verpflichtet! Ein Strafbefehl ist eine Verurteilung ohne vorhergehende Verhandlung. Der Unterschied zwischen Strafbefehl und einer Verurteilung vor Gericht liegt nur darin, dass man bei Zustellung eines Strafbefehls nicht vor Gericht muss.

WAS MUSS ICH JETZT TUN?

Du musst nichts machen, da du nicht zu einer Antwort verpflichtet bist. Also: Dieses Schreiben darfst du ignorieren. **Das wird auch empfohlen.** Begründung weiter unten bei **Kostenübernahme**.

Bitte informiere das XR-Legal-Team! legalteamberlin@extinctionrebellion.de oder @legalteam auf mattermost Aufgepasst! Dieses Schreiben darfst du nicht ignorieren! Du musst innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Schreibens Einspruch erheben! (siehe Muster unten) Bring diesen persönlich mit eine*r Zeug*in vorbei oder per Einschreiben-Rückschein per Post oder per Telefax mit Sendeprotokoll (plus Original per einfacher Post)!

Wenn du einen Strafbefehl erwartest, aber z.B. verreist bist, dann fülle das Muster aus und lass es eine vertrauenswürdige Person abschicken.

Bei jedem anderen Schreiben, welches von den beiden hier dargestellten abweichen sollte, bitte das Legal-Team sofort kontaktieren.

Spätestens nach Einlegung des Einspruchs solltest du das XR-Legal-Team kontaktieren.

legalteamberlin@extinctionrebellion.de oder @legalteam auf mattermost. Gemeinsam überlegen wir, was die nächsten Schritte sein könnten, z. B. ob die Einschaltung eines Anwalts Sinn macht, der Einspruch ggf. zurückgenommen wird etc.

Eine ausführlichere Darstellung zum Strafbefehl findest du u.a. hier: https://www.rote-hilfe.de/downloads/category/3-was-tun-wenn-s-brennt-und-rechtshilfe-infoflyer-zu-spezifischen-themen?download=146:infoflyer-strafbefehl-tipps-der-roten-hilfe-e-v-zum-umgang-mit-strafbefehlen

Bei der Kommunikation mit dem XR-Legal-Team bitte diese Regeln beachten:

- Übermittele nie vollständigen Namen oder sonstige persönlichen Daten von dir oder anderen Menschen.
- Soweit dir oder anderen etwas vorgeworfen wird, bitte inhaltliche Eingeständnisse nicht per Mail oder Telefon übermitteln. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass elektronische Systeme gehackt werden.
- Original-Schreiben sollten nur übermittelt werden, wenn wir das erbitten.
 Diese sollten dann anonymisiert sein, d. h. persönliche Daten müssen abgedeckt oder geschwärzt sein (nicht elektronisch sondern im Original).
- Bitte teile uns mit, ob du mittels PGP mailen kannst oder nicht.
- Nach Möglichkeit besprechen wir die Vorgehensweise und grundsätzliche Fragen mit dir per- sönlich. Sollte das nicht möglich sein, erfolgt die Rücksprache über sichere Kommunikations- wege. Welche das sind, dazu tauschen wir uns im Einzelfall aus.

Gebrauchsanweisung Eil- bzw. Spontanversammlung

I. Unterscheide: "Normale" Versammlung ↔ Eilversammlung ↔ Spontanversammlung

1. "Normale" Versammlung:

Mehr als 48 Stunden vor Durchführung absehbar → Anzeigepflicht gegenüber der Versammlungsbehörde; Versammlung darf außerdem erst ab 48 Stunden nach der Anzeige gegenüber der Versammlungsbehörde bekannt gemacht und damit auch beworben werden (vgl. § 14 Abs. 1 Bundes-Versammlungsgesetz).

2. "Eilversammlung":

= Versammlung, die <u>zwar nicht spontan sofort, aber noch möglichst schnell</u> stattfinden soll, um eine zeitnahe Reaktion auf überraschende Ereignisse zu ermöglichen.¹

→ Pflicht zur Anzeige gegenüber der Versammlungsbehörde, sobald die Möglichkeit dazu besteht, sobald also die Absicht gefasst wurde, auf das überraschende Ereignis mit einer Versammlung zu reagieren, spätestens mit der Bekanntgabe der Versammlungsabsicht; ² praktischer Tipp: Telefonische Anzeige an die Versammlungsbehörde genügt (aber auch Mail oder anderer Weg, der sonst von der Behörde eröffnet ist); hierzu das Bundesverfassungsgericht wörtlich:

3. "Spontanversammlung":

= Versammlung, die <u>unmittelbare Reaktion</u> auf ein <u>unerwartetes</u> öffentlichkeitswirksames Ereignis darstellt und deshalb <u>ohne vorherige Einladung</u>, Anzeige, Veranstalter oder Leiter stattfindet.³

→ Keine Pflicht zur Anzeige gegenüber der Versammlungsbehörde, da der Versammlungszweck – sofortige Reaktion auf ein unerwartetes Ereignis – ansonsten nicht erreichbar wäre⁴; praktischer Tipp: Je nach Situation (Ist man schon unterwegs, gar schon vor Ort oder noch zuhause?) kann ein knapper Hinweis an die Versammlungsbehörde, also. z.B. auch Polizei vor Ort, deshalb sinnvoll sein, weil er Kooperationsbereitschaft signalisiert (z.B. was Sicherheit des Straßenverkehrs angeht) und somit Beschränkungen der Versammlung durch die Behörde noch schwerer macht; auch wenn eine solche Kontaktaufnahme aus der Situation einer Spontan-Demo heraus daher rechtlich nicht nötig ist, kann sie gleichwohl vorteilhaft sein.

Seite 1

II. In welchen Fällen darf ich eine Eil- oder Spontanversammlung organisieren und abhalten?

→ immer dann, wenn das politisch relevante Ereignis, welches mit der Eil- oder Spontanversammlung unterstützt oder kritisiert werden soll, so unerwartet stattgefunden hat, dass eine reguläre Anzeige der Versammlung an die Versammlungsbehörde entweder nicht mehr innerhalb der 48-Stunden-Frist möglich ist (→ dann verkürzt sich die Frist entsprechend und es liegt eine Eilversammlung vor) oder gar nicht mehr möglich ist, da zur Erreichung des Versammlungszeis (Meinungskundgabe zur Unterstützung oder Kritik des Ereignisses) sofort demonstriert werden muss (→ dann fällt das Fristerfordernis vollständig weg, es liegt eine Spontanversammlung vor). Als politisch relevantes Ereignis kommt grundsätzlich jeder Vorgang, auch regionaler Natur, in Betracht, der nicht rein privat und damit geeignet ist, Gegenstand des öffentlichen Meinungskampfes zu sein.

III. Exkurs: Versammlungen in befriedeten Bezirken

- "Befriedete Bezirke" = Bereiche um Verfassungsorgane des Bundes oder der Länder, also v.a. die Parlamente, aber z.B. auch der Bundesrat, das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe⁵
 - Genaue Grenzen: Maßgeblich ist der Gesetzeswortlaut; Karten sind nur Veranschaulichung (bspw. für Berlin Link zu Karte in der Fußnote); Spezialfall Bundeskanzleramt: Nord-, West- und Südseite des Bundeskanzleramts liegen nicht im befriedeten Bezirk. Ostseite schon!

Besonderheiten:

- es besteht grds. ein Versammlungsverbot, von dem aber in der Praxis großzügige Ausnahmen gemacht werden müssen – wegen des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit; Maßstab: Tätigkeit der geschützten Verfassungsorgane und Behinderung des freien Zugangs zu ihren in dem befriedeten Bezirk gelegenen Gebäuden muss vermieden werden
- neben der regulären Anzeige der geplanten Versammlung an die reguläre Versammlungsbehörde muss eine zusätzliche Anzeige – im Falle der befriedeten Bezirke in Berlin – an das Bundesinnenministerium gemacht werden (online⁶ möglich); im Falle des befriedeten Bezirks eines Bundeslandes an die dort zuständige Stelle
- Da die zuständige Stelle grundsätzlich das Einvernehmen des Präsidenten des jeweiligen Verfassungsorgans (z.B: Bundestagspräsident) einholen muss, sind Spontanversammlungen im befriedeten Bezirk grundsätzlich nicht möglich. Da es sich aber um eine seltene Sondersituation handelt, sollte in der Praxis einfach die tatsächliche Bereitschaft der Versammlungsbehörde – also in Berlin der Polizei – ausgetestet werden, eine Spontanversammlung auch im befriedeten Bezirk zuzulassen.
- Verstoß gegen Anzeigepflicht ist Ordnungswidrigkeit, Teilnahme an unangemeldeter Versammlung im befriedeten Bezirk ebenfalls > Kostenrisiko!

Seite 2

¹ Schneider, in: BeckOK Grundgesetz/Schneider, 40. Ed. 15.2.2019, GG Art. 8 Rn. 44.

² Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 23.10.1991, 1 BvR 850/88 = NJW 1992, 890, 891.

³ Vgl. Fn. 1; *Depenheuer*, in: Maunz/Dürig, GG-Kommentar, 85. EL November 2018, Art. 8 Rn. 168.

⁴ Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 14.05.1985, 1 BvR 233/81 und 1 BvR 341/81 = NJW 1985, S. 2395, 2397/2398; Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschl. v. 26.10.2004, 1 BvR 1726/01 = NVwZ 2005, 80.

⁵ Vgl.: https://www.bmi.bund.de/DE/themen/verfassung/staatliche-ordnung/versammlungsrecht/befriedeter-bezirk/befriedete-bezirke-node.html; für die Länder: Gesetze bzw. Info-Seiten auf den Ministerien des jeweiligen Landes konsultieren.

⁶ https://www.bmi.bund.de/DE/service/kontakt/befriedeter-bezirk/befriedeter-bezirk-kontaktnode.html:isessionid=CC152ADEF762DADA988ADE2E893E6194.1 cid295.

Muster Einspruch

Überall wo ein XX steht, müssen die Angaben ergänzt werden. Unterschrift muss sein, nicht vergessen!

> Name der*s Beschuldigten XX Anschrift der*s Beschuldigten XX

Amtsgericht XX Anschrift Amtsgericht XX

In der Strafsache

gegen (Name des Betroffenen) XX wegen (Vorgeworfenes Delikt) XX AZ. (Aktenzeichen) XX

lege ich gegen den Strafbefehl des Amtsgerichts XX vom XX Einspruch ein.

Begründung (optional) XX

Mit freundlichen Grüßen

UNTERSCHRIFT

(Name) XX



■ ExtinctionRebellionDeutschland/

y ExtinctionR_DE